



Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

ABFALLSATZUNG (AbfS) (für kreisangehörige Städte und Gemeinden)

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde hat in ihrer Sitzung am diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt/Gemeinde beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Stadt/Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt/Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt/Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

(3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt/Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

Alternative 1:

- a) *Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,*
- b) *Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelnsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt/Gemeinde eingesammelt werden kann,*
- c) *Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,*
- d) *Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.*

Alternative 2:

Nach Zustimmung durch die Abfallbehörde sind die aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlichen Abfallarten von der Einsammlung ausgeschlossen.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis vom (Fundstelle) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Stadt/Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt/Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe, Karton,
- b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) sperrige Abfälle,
- d) sperrige Gartenabfälle,
- e)

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne:

f) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, stoffgleiche Nichtverpackungen,

(2) Die in Abs. 1 Buchst. ... genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen

- a) 120 l .. kg maximal zulässige Nutzlast
- b) 240 l .. kg maximal zulässige Nutzlast
- c) 1.100 l .. kg maximal zulässige Nutzlast.

Alternative 1:

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. ... genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt/Gemeinde ... x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

Die Stadt/Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

Alternative 2:

(4) Die in Abs.1 Buchst. ... genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Stadt/Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

(5) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1, Buchst. genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt/Gemeinde ... x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Stadt/Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Papier, Pappe und Karton,
- b) Schrott und sonstige Metalle,
- c) Holz,
- d) Grünschnitt und Gartenabfälle,
- e) Sonstiges (je nach örtlichen Gegebenheiten, z. B. Bauabfälle).

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne:

f) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, sowie stoffgleiche Nichtverpackungen.

(2) Die Stadt/Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a bis ____ genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. ...) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle in zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden

Nenngrößen:

- a) 60 l, .. kg maximal zulässige Nutzlast
- b) 80 l, .. kg maximal zulässige Nutzlast
- c) 120 l, .. kg maximal zulässige Nutzlast
- d) 240 l,.. kg maximal zulässige Nutzlast
- e) 1,1 cbm, .. kg maximal zulässige Nutzlast.

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt/Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden,

Alternative 1:

stellt die Stadt/Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne (bei beabsichtigter „Systembetriebertonne“)

Die gemeinsame Wertstofftonne stellen die Systembetreiber den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Alternative 2:

sind vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat / Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen.

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne:

In die gelben Gefäße (Wertstoffgefäße) sind die Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen und stoffgleiche Nichtverpackungen einzufüllen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt/Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle

Alternative 1:

auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn

Alternative 2:

an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat/Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem _____-amt der Stadt/Gemeinde zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat/Gemeindevorstand nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner ... l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugewiesenen Restmüllgefäße zugewiesen (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugewiesen werden.

§ 10 BEREISTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

Alternative bei Abruf:

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt/Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt/Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(3) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt/Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem _____ (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Stadt/Gemeinde gibt x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt/Gemeinde gibt ... x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.

(4) Die Stadt/Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat/Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen/gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen

Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Stadt/Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt/Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt/Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt/Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt/Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt/Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt/Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt/Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
60 l Gefäß	..., EUR/Jahr	..., EUR/Jahr
80 l Gefäß	..., EUR/Jahr	..., EUR/Jahr
120 l Gefäß	..., EUR/Jahr	..., EUR/Jahr
240 l Gefäß	..., EUR/Jahr	..., EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäß	..., EUR/Jahr	..., EUR/Jahr

jeweils bei *wöchentlich* wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 voraus.

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne (einfügen in die obige Tabelle):

c) Für das Wertstoffgefäß bei Benutzung eines

120 / Gefäßes EUR

240 / Gefäßes EUR

1,1 cbm Gefäßes EUR.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von EUR für 70 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt/Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfällen abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) für Papiergefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,... EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung,

b) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,... EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*) und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*).

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt/Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Stadt/Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung ...,... EUR
2. bei beantragter Verlängerung ...,... EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt/Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	 EUR/Jahr
80 l Gefäßes	 EUR/Jahr
120 l Gefäßes	 EUR/Jahr
240 l Gefäßes	 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	 EUR/Jahr.

b) Pro Bewohner und/oder Einwohnerequivalent eines Grundstücks werden jährlich EUR erhoben bei Teilnahme an der Biomülleinsammlung, bei Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 EUR.

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne:

c) Pro Bewohner und/oder Einwohnerequivalent eines Grundstücks werden jährlich EUR erhoben für die Einsammlung der Inhalte des Wertstoffgefäßes.

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerequivalente (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

- | | |
|--|-------|
| a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:
je angefangene drei Betten | 1 EGW |
| b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal):
je angefangene 20 Personen | 1 EGW |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen
von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben: je angefangene 2 Beschäftigte | 1 EGW |
| d) Selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter | 1 EGW |
| e) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter | 3 EGW |
| f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen: | |

je angefangene 6 Betten	1 EGW
g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien: je 1 Beschäftigter	1 EGW
h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt: je angefangene 2 Beschäftigte	1 EGW
i) Campingplätze: je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt)	2 EGW
j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i. S. d. Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke):	2 EGW
k) Kioske, Verkaufs- und Imbissstände:	5 EGW.

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

(4) Steht der nach Abs. 3 ermittelte Einwohnergleichwert im konkreten Fall in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Stadt/Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge den Einwohnergleichwert abweichend von der bereits erfolgten Festsetzung nach Abs. 3 festsetzen.

(5) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert.

(6) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.

(7) Müllsäcke werden zum Stückpreis von ...,.. EUR für 70 l abgegeben.

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt/Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 9 Abs. 8 und sperrigen Abfälle abgegolten.

(9) Für die Entsorgung von auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

a) für Papiergefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,.. EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung,

b) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr

1,1 cbm Gefäßes

...,... EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats *der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße (Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung)* und sie endet mit Ende des Monats *der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung (Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung)*.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt/Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Stadt/Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung ...,... EUR
2. bei beantragter Verlängerung ...,... EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt/Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Entleerungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	... EUR/Jahr
80 l Gefäßes	... EUR/Jahr
120 l Gefäßes	... EUR/Jahr
240 l Gefäßes	... EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	... EUR/Jahr.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Stadt/Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

b) Für jede in Anspruch genommene Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

aa) für das Restmüllgefäß bei Benutzung eines

60 l Gefäßes	... EUR
80 l Gefäßes	... EUR
120 l Gefäßes	... EUR
240 l Gefäßes	... EUR
1,1 cbm Gefäßes	... EUR,

bb) für das Bio-Gefäß bei Benutzung eines

60 l Gefäßes	... EUR
80 l Gefäßes	... EUR
120 l Gefäßes	... EUR
240 l Gefäßes	... EUR
1,1 cbm Gefäßes	... EUR,

cc) Für das Papiergefäß bei Benutzung eines

60 l Gefäßes	... EUR
80 l Gefäßes	... EUR

120 l Gefäßes	 EUR
240 l Gefäßes	 EUR
1,1 cbm Gefäßes	 EUR.

Textvorschlag bei beabsichtigter Wertstofftonne:

dd) Für das Wertstoffgefäß bei Benutzung eines

120 l Gefäßes	 EUR
240 l Gefäßes	 EUR
1,1 cbm Gefäßes	 EUR.

(3) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

(Eine alternative Feststellung der jährlich bei einem Grundstück durchgeführten Gefäßentleerungen - z.B. durch Banderolen, Wertmarken o. ä. - müsste hier in Abs. 3 geregelt werden)

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von EUR für 70 l abgegeben.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats *der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße (Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung)* und sie endet mit Ende des Monats *der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung (Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung)*.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt/Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Stadt/Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüll einsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung EUR
2. bei beantragter Verlängerung EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der

Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt/Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt/Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt/Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1–11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat/Gemeindevorstand.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom ____ außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

....., den

.....
Bürgermeister/-in [Siegel]

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in öffentlich bekannt gemacht.

....., den

.....
Bürgermeister/-in [Siegel]